

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

Bezug von IT-Dienstleistungen von BITBW durch öffentliche Kunst- und Kultureinrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sich auch staatliche Kunst- und Kultureinrichtungen des Landes seit Juli 2015 zwingend an die BITBW als zentralen IT-Dienstleister des Landes wenden müssen, soweit es um Hard- und Software geht;
2. ob und ggf. welche Ausnahmen von dieser Regelung speziell für die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen existieren;
3. welche einschlägigen Beschaffungs- oder Dienstleistungsbedarfe seitens der staatliche Kunst- und Kultureinrichtungen derzeit bestehen;
4. inwieweit der Bezug von IT-Dienstleistungen der BITBW durch die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen mit den derzeitigen Budgets als nicht finanzierbar anzusehen ist;
5. inwieweit diese Einrichtungen bislang auf die IT-Infrastrukturen der Forschung (etwa BelWü, Landeshochschulnetz) zurückgreifen;
6. ob dadurch Entwicklungsprozesse verzögert wurden oder werden;
7. wie genau der Prüfauftrag an die BITBW und die Stelle für die BelWü-Koordination an der Universität Stuttgart ausgestaltet ist, soweit es um Dienstleistungen und Aufgaben der BITBW für den nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht;

8. wie sichergestellt wird, dass Einsparungen von Steuergeldern ermöglicht werden, wenn Aufträge am Markt günstiger vergeben werden könnten, als an die BITBW;
9. inwieweit in die Erwägungen zur Praktikabilität und zu den Kosten einer Fortnutzung der BelWü-Infrastruktur durch die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen auch möglicherweise passgenaue Leistungen von Drittanbietern einbezogen werden;
10. ob die Notwendigkeit dieser Erwägungen dazu geführt hat, dass das Errichtungsgesetz BITBW drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen wird;
11. oder ob die vorgenannte Regelung, gerade mit Blick auf die jüngsten Probleme, zeitnah aufgehoben wird.

20. 08. 2018

Weinmann, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Brauer, Glück, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Seit 2015 ist die Landesoberbehörde BITBW durch das Errichtungsgesetz zum zentralen IT-Dienstleister des Landes konstituiert. Seither werden nicht nur eklatante Mängel bei deren Leistungen offenbar, sondern auch ganz praktische Probleme scheinen der Zentralisierung der Dienstleistungen entgegenzustehen. In der Drucksache 16/4473 „Antrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP – Zukunft von E-Government-Anwendungen im Ressort ‚Ländlicher Raum und Verbraucherschutz‘“ wird in Frage sieben darauf hingewiesen, dass die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen des Landes zwar auch verpflichtet wären, ihre Dienstleistungen von BITBW zu beziehen, diese aber in der jeweiligen Budgetgestaltung möglicherweise gar nicht darstellbar ist. Auf der anderen Seite werden derzeit, im Zusammenhang mit der Diskussion um die Bildungsplattform „Ella“, immer mehr Stimmen auch in den Ministerien laut, die den Zwang abgeschafft sehen wollen. Dadurch könnte wahrscheinlich sogar Steuergeld gespart werden, wenn die Dienstleistungen durch dritte Privatunternehmen geleistet würden. Daher soll dieser Antrag nicht nur klären, welche praktischen Probleme sich bei den staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen des Landes zeigen, sondern auch, ob ein Prüfauftrag zu deren Lösung nicht bereits um die Komponente der möglicherweise sinnvollen Vergabe auf den freien Markt zu erweitern ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 N. 55-0272-BITBW-32/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit sich auch staatliche Kunst- und Kultureinrichtungen des Landes seit Juli 2015 zwingend an die BITBW als zentralen IT-Dienstleister des Landes wenden müssen, soweit es um Hard- und Software geht;*
- 2. ob und ggf. welche Ausnahmen von dieser Regelung speziell für die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen existieren;*

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 2 Absatz 2 BITBWG gehören die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen und die Staatlichen Schlösser und Gärten (SSG) des Landes in den Geltungsbereich des BITBWG. Durch den Abschluss einer pauschalierten Vereinbarung zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO) tritt die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 BITBWG frühestens am 1. Juli 2020, spätestens am 31. Dezember 2022 bzw. hinsichtlich der Staatlichen Schlösser und Gärten frühestens am 1. Juni 2018, spätestens am 1. Juli 2023 ein.

- 3. welche einschlägigen Beschaffungs- oder Dienstleistungsbedarfe seitens der staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen derzeit bestehen;*

Zu 3.:

Es bestehen derzeit Beschaffungs- oder Dienstleistungsbedarfe insbesondere in folgenden Bereichen: Nutzung des Landesverwaltungsnetzes, des Forschungsnetzes BelWü, WLAN-Betrieb, Serverbetreuung, Lizenzmanagement, BK-Arbeitsplatzbetreuung, E-Mail-Service, Internetzugang, Firewall, LVN-Port, Speicherplatz, zentrales Backup sowie die Betreuung und Weiterentwicklung zahlreicher spezieller Fachverfahren und -anwendungen.

- 4. inwieweit der Bezug von IT-Dienstleistungen der BITBW durch die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen mit den derzeitigen Budgets als nicht finanzierbar anzusehen ist;*

Zu 4.:

Nach Berechnungen der staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen, die anhand des offiziellen Kalkulationssheets der BITBW durchgeführt wurden, ist der Bezug von IT-Dienstleistungen mit den vorhandenen Haushaltsmitteln nicht finanzierbar. Um die Mehrkosten beim Finanzministerium anmelden zu können, wurden diese Kostenberechnungen auf Wunsch des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO) und des Finanzministeriums der BITBW zur Überprüfung übermittelt.

Nach derzeitigem Stand ist für die Staatlichen Schlösser und Gärten der Bezug von IT-Dienstleistungen durch anderweitige Einsparungen aus dem Gesamtbudget finanzierbar.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

5. *inwieweit diese Einrichtungen bislang auf die IT-Infrastrukturen der Forschung (etwa BelWü, Landeshochschulnetz) zurückgreifen;*

Zu 5.:

Das Landesarchiv Baden-Württemberg, die Württembergische Landesbibliothek, die Badische Landesbibliothek, ein Teil der Staatlichen Museen sowie das Badische Staatstheater und die Württembergischen Staatstheater nutzen das Landeshochschulnetz BelWü einschließlich damit verbundener Leistungen (E-Mail, Firewall, Internetzugang, LVN-Port). Die Staatlichen Schlösser und Gärten greifen nicht auf die IT-Infrastrukturen der Forschung zu.

6. *ob dadurch Entwicklungsprozesse verzögert wurden oder werden;*

Zu 6.:

Durch die Nutzung des Landeshochschulnetz BelWü wurden und werden keine Entwicklungsprozesse verzögert.

7. *wie genau der Prüfauftrag an die BITBW und die Stelle für die BelWü-Koordination an der Universität Stuttgart ausgestaltet ist, soweit es um Dienstleistungen und Aufgaben der BITBW für den nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht;*

Zu 7.:

Gemäß Migrationsvereinbarung lautet der Prüfauftrag:

„Für die Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK, die bislang über Baden-Württembergs extended LAN (BelWü) angeschlossen sind, soll eine Integration in das Landesverwaltungsnetz geprüft werden. Die BITBW und die Universität Stuttgart – BelWÜ-Koordination – werden beauftragt, hierzu eine Prüfung durchzuführen und Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten, die die Regelungen des BITBWG beachten, zusätzliche Synergieeffekte nutzen und den Dienststellen und Einrichtungen die über BelWÜ bereitgestellte Leistungsfähigkeit garantieren. Die Prüfung berücksichtigt dabei auch die vielfältige Aufgaben- und Organisationsstruktur, die regionale Verteilung der Dienststellen und Einrichtungen sowie die Konnektivität mit den BelWÜ-Nutzern. Die BITBW und die Universität Stuttgart – BelWÜ-Koordination berichten dem CIO über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2018. Die Umsetzung der Integration von nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK in das Landesverwaltungsnetz wird im Umsetzungsplan nach Nummer 2 (der Migrationsvereinbarung) geregelt.“

8. *wie sichergestellt wird, dass Einsparungen von Steuergeldern ermöglicht werden, wenn Aufträge am Markt günstiger vergeben werden könnten, als an die BITBW;*

9. *inwieweit in die Erwägungen zur Praktikabilität und zu den Kosten einer Fortnutzung der BelWü-Infrastruktur durch die staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen auch möglicherweise passgenaue Leistungen von Drittanbietern einbezogen werden;*

Zu 8. und 9.:

Die Bündelung der IT-Dienstleistung für die Landesverwaltung bei der BITBW soll es ermöglichen, gleichartige Dienstleistungen zusammenzufassen und so eine wirtschaftliche und sichere Eigenerledigung innerhalb der Landesverwaltung anzubieten oder im Falle einer Beauftragung Dritter Einsparungen durch Skaleneffekte zu erzielen. Die Anforderung einer IT-Dienstleistung wird von BITBW in enger Abstimmung mit den Ressorts geprüft. Die Entscheidung, ob die Leistung von BITBW selbst erbracht oder von einem externen Dienstleister eingekauft wird,

trifft BITBW im Dialog mit der anfordernden Stelle.

Die Leistungen der BITBW aus dem IT-Servicekatalog werden in einem regelmäßigen Benchmarking mit dem Markt verglichen. Ein im Jahr 2017 von einem externen Unternehmen durchgeführtes Benchmarking bescheinigte der BITBW in der Summe marktübliche Preise. Das nächste Benchmarking soll im Jahr 2019 durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Ziffer 7. verwiesen.

10. ob die Notwendigkeit dieser Erwägungen dazu geführt hat, dass das Errichtungsgesetz BITBW drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen wird;

11. oder ob die vorgenannte Regelung, gerade mit Blick auf die jüngsten Probleme, zeitnah aufgehoben wird.

Zu 10. und 11.:

Die Neuordnung der IT in der Landesverwaltung Baden-Württemberg und damit auch die Regelungen des Errichtungsgesetzes BITBW werden einer Evaluierung unterzogen. Im Anschluss daran wird entschieden, ob und ggf. welche rechtlichen oder tatsächlichen Anpassungen notwendig sind.

Eine Aufhebung der gesetzlichen Pflicht zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW oder anderer Regelungen des Errichtungsgesetzes BITBW steht daher derzeit nicht an.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst